



**An alle
Clearing Center**

per E-Mail

TEL 0800/8007-545-1

FAX 069/20971-584

E-MAIL Servicedesk@itzbund.de

DATUM 01. Februar 2019

BETREFF **ATLAS – Info 1280/19**

BEZUG

ANLAGEN

GZ **O 1930 Betrieb – IV A 3 – 1280/2019** (bei Antwort bitte angeben)

ATLAS-Einfuhr

Zolllager; Umbuchung der Lagerbestände LD/LE auf CWP (LC) unter Nutzung der Servicenachricht LÜGZ

Am bevorstehenden Neubewertungstichtag 01.05.2019 erlangt die neue Zolllagerbewilligung CWP (LC) ihre Gültigkeit. Ab dem Gültigkeitsbeginn der Bewilligung CWP (LC) bis zum Ende der gesetzten Abwicklungsfrist steht es Ihnen frei, die Bestände Ihres Zolllagers LD/LE in das neue Zolllager CWP (LC) umzubuchen.

Zur Vermeidung unnötiger Aufwände und Wartezeiten durch eine erforderliche Abfertigung sollte dafür die Servicenachricht LÜGZ (CUSWAT, AT/T/71) genutzt werden. Diese kann seit dem 26. Januar 2019 durch Anmeldung des Dummywertes „DE0000A90000“ im Feld „Bewilligungsnummer (Anschreibeverfahren)“ auch dann genutzt werden, wenn Sie über keine Bewilligung EIR (A9) verfügen (vgl. ATLAS-Teilnehmerinfo 4947/18).

1. Ablauf (wie bisher)

Die Umbuchung unter Verwendung der Nachricht LÜGZ (CUSWAT) als Servicenachricht läuft, wie bisher vom Lagerübergang bekannt, wie folgt ab:

- Sie übermitteln die zu übertragenden Bestandspositionen LD/LE mittels Nachricht LÜGZ an Ihr zuständiges HZA. Dabei ist das alte Zolllager LD/LE als „Abgangszolllager“ und das neue Zolllager CWP (LC) als „Bestimmungszolllager“ anzugeben. In einer LÜGZ können so (zollseitig) bis zu 10.000 Positionen angemeldet werden.
- Nach Registrierung der LÜGZ durch das ATLAS-System erhalten Sie eine Registriernummer AT/T/71. Die Registriernummer AT/T/71 stellt in Ihrem neuen Zolllager CWP (LC) einen Lagerzugang dar. Der Positionsbestand im Abgangszolllager wird durch die LÜGZ automatisiert abgeschrieben.
- Die umgebuchten Positionen sind nun im Bestand Ihres Zolllagers CWP (LC) enthalten und Sie können bereits jetzt bei Auslagerungen aus dem Zolllager CWP (LC) auf die jeweilige Zugangsposition AT/T/71 referenzieren und diese damit abschreiben.
- Die LÜGZ wird vom Sachbearbeiter beim HZA geprüft und ein sog. „Befund“ erstellt. Bei fachlichen Unregelmäßigkeiten kann der Benutzer die LÜGZ oder einzelne LÜGZ-Positionen auch manuell zurückgeben; eine Rückgabe erfolgt jedoch nicht mehr, wenn bereits Lagerabgänge auf die LÜGZ referenzieren.

2. Verhalten im Fehlerfall

Die Umbuchung von (teilweise langjährigen) Zolllagerbeständen mittels LÜGZ (CUSWAT) ist ein seit vielen Jahren etabliertes Verfahren, das i.d.R. völlig problemlos verläuft.

Dennoch möchten wir folgende Informationen vorsorglich zur Hand geben:

- **Ungültige Warennummer**

In der LÜGZ als Servicenachricht sind stets gültige Warennummern anzumelden.

Sehr alte Lagerbestandspositionen besitzen unter Umständen eine Warennummer, die zwischenzeitlich ungültig geworden ist. Eine zum angemeldeten „Datum der Anschreibung“ der LÜGZ-Position ungültige Warennummer führt zu einer Zurückweisung der betroffenen LÜGZ-Position.

In diesem Fall kann die Position entweder unter Verwendung der gültigen Warennummer oder unter Verwendung des ursprünglichen Anmeldedatums aus dem LD/LE im Feld „Datum der Anschreibung“, an dem die Warennummer noch gültig war, erneut mit LÜGZ (CUSWAT) angemeldet werden.

- **Fehlende Unterlagen**

Grundsätzlich müssen in der LÜGZ keine Unterlagen angemeldet werden.

In Ihrem neuen Zolllager Typ CWP (LC) sind grundsätzlich stets die Bemessungsgrundlagen zum Zeitpunkt der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr maßgeblich. Alle für den freien Verkehr erforderlichen Angaben und Unterlagen sind daher in der späteren Zollanmeldung zum freien Verkehr anzumelden.

Unterlagen werden vom ATLAS-System in der LÜGZ nur dann gefordert, wenn über das entsprechende Kennzeichen eine „vorgezogene außenwirtschaftsrechtliche Einfuhrabfertigung“ beantragt wird.

Ist in diesem Fall eine vom EZT geforderte Unterlage (umfasst auch Y-Codierungen) nicht angemeldet, so wird die LÜGZ-Position dennoch eingearbeitet und mit einer WRG-Meldung versehen, die jedoch grundsätzlich den abschließenden Befund nicht verhindert und somit im weiteren Verlauf keine hemmende Wirkung hat.

Eine entsprechende WRG-Meldung in der Verarbeitungsmitteilung CUSREC können Sie daher ignorieren.

Bedenken Sie aber, dass Ihrem Antrag auf vorgezogene außenwirtschaftsrechtliche Einfuhrabfertigung aus rechtlicher Sicht nur nachgekommen werden kann, wenn die dafür erforderlichen Unterlagen auch richtig und vollständig angemeldet sind.

Hinweis:

Das o.g. Systemverhalten wird ab vss. 30.03.2019 bestehen. Derzeit wird bei fehlenden Unterlagen und Y-Codierungen in der LÜGZ noch – unabhängig von einem gesetzten Kennzeichen „vorgezogene außenwirtschaftsrechtliche Einfuhrabfertigung“ – stets eine WRG in der CUSREC zurückgegeben. Auch zum jetzigen Zeitpunkt ist diese WRG nicht verarbeitungshemmend und kann von Ihnen ignoriert werden.

- **Ungültige Unterlagencodierungen**

Angemeldete Unterlagen und ihre Codierungen werden bei Einarbeitung der LÜGZ systemseitig geprüft.

Ist die Unterlagencodierung zum „Datum der Anschreibung“ der jeweiligen Position nicht mehr gültig, wird die LÜGZ-Position eingearbeitet und mit einer INF-Meldung versehen, die jedoch grundsätzlich den abschließenden Befund nicht verhindert und somit im weiteren Verlauf keine hemmende Wirkung hat.

Eine entsprechende INF-Meldung in der Verarbeitungsmittteilung CUSREC können Sie daher ignorieren.

Um das Auftreten unnötiger Fehlermeldungen zu vermeiden wird empfohlen, die zu übertragenden Lagerbestände rechtzeitig vor dem 01.05.2019 zu aktualisieren und in der LÜGZ auf die Anmeldung von validen Daten zu achten.

3. Kann ich die LÜGZ testen?

Sollten Sie die Nachricht LÜGZ (CUSWAT) in der Vergangenheit noch nicht genutzt haben und sich mit dem Ablauf vertraut machen wollen wird angeregt, in Absprache mit Ihrem HZA die LÜGZ als Servicenachricht bereits vor dem 01.05.2019 einmal im kleinen Rahmen zu testen. Sie können beispielsweise eine LD/LE-Position per LÜGZ (CUSWAT) aus Ihrem LD/LE aus- und wieder einbuchen, indem Sie dieses sowohl als Abgangs- als auch als Bestimmungszolllager anmelden.

4. Bereinigung von Bestandsabweichungen

Rechtlich maßgeblich sind im Zolllagerverfahren nicht die ATLAS-Bestandsführung, sondern die Aufzeichnungen des Lagerinhabers. Sie müssen in Ihrer Buchführung die Warenbewegungen – auch die Umbuchung der Bestände auf das neue Lager – entsprechend Ihrer Bewilligung lückenlos dokumentieren und sicherstellen, dass die Waren sich ohne Unterbrechung unter zollamtlicher Überwachung befinden. Die Umbuchung Ihrer Lagerbestände LD/LE nehmen Sie also nach Maßgabe Ihrer eigenen – rechtlich maßgeblichen – betriebsinternen Bestandsaufzeichnungen vor.

Da der zollseitige ATLAS-Bestand von Ihren Bestandsaufzeichnungen abweichen kann, können im Zuge der Umbuchung auf das Zolllager CWP (LC) im alten Lager LD/LE zollseitig falsche positive oder negative Restbestände zurückbleiben.

Diese behindern jedoch weder das Abfertigungsgeschehen noch die Nutzung der LÜGZ und sind daher unkritisch.

Die zollseitigen Bestandsabweichungen werden sukzessive im Rahmen der bekannten Maßnahmen (Übersendung der Bestandsinformation CWSINF, Korrektur mittels Sammelberichtigungsnachricht ECWCCM, Aufklärung durch das HZA) bereinigt.

5. Ansprechpartner am Umbuchungstag

In jedem Fall steht Ihnen der Service Desk ITZBund – auch am 01.05.2019 – bei Fragen und Problemen im Zusammenhang mit der Bestandsumbuchung zur Verfügung.

Im Auftrag

Schmitt

Dieses Schriftstück ist ohne Unterschrift gültig.